

§ 27. Für die Gestellung des Wassermessers hat der Besitzer der Leitung einen vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher festgestellten Miethzins an die Kasse des Wasserwerks zu zahlen. Der Miethzins beträgt bis auf Weiteres fünfzehn Procent des Ankaufspreises des Wassermessers.

Zahlbar ist die Wassermessermiethe in vierteljährlichen Raten postnumerando. Für Einziehung derselben gelten die Bestimmungen im § 17, Absatz 3.

Bei Benutzung der Wasserleitung zu vorübergehenden Zwecken wird der Miethzins des Wassermessers durch Vereinbarung festgestellt.

Für die von dem Besitzer einer Leitung beantragte Beanstandungsprobe, welche von diesem nach § 26 zu bezahlen ist, werden berechnet bei einer Lichtweite des geprüften Messers von

15, 20 oder 25 mm	. . .	2,50 M.
30 " 35 "	. . .	3,50 "
40 " 45 "	. . .	4,50 "
50 "	. . .	5,50 "

Schlußbestimmungen.

§ 28. Bei Ausbruch einer Feuersbrunst ist der Besitzer einer Leitung verbunden, auf Anordnung des Commandirenden der Feuerwehr die Leitung zu schließen, oder deren Benutzung Seitens der Löschmannschaft zu gestatten.

§ 29. Zeitweilige Unterbrechungen und Störungen im Wasserbezuge, mögen sie durch Vorkommnisse im Betriebe oder in den Rohren und Zuleitungen oder durch die von der Wasserwerks-Verwaltung vorgenommenen Prüfungen oder sonstige technische Anordnungen derselben oder durch die von der Feuerwehr getroffenen Maßnahmen veranlaßt sein, berechtigen ebensowenig, wie der aus solchen Anlässen eingetretene und am Wassermesser zur Erscheinung gekommene Wasserverbrauch zu Ansprüchen auf Erlaß von Wassergeld oder auf Schadenersatz.

§ 30. Sowohl der Stadt als dem Besitzer der Leitung steht das Recht dreimonatlicher Kündigung zu, welche jedoch an die Termine, 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. December gebunden ist.

§ 31. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Statuts, soweit sie sich auf angeschlossene Grundstücke beziehen, unterliegen Conventionalstrafen bis zu 50 M.; absichtliche Beschädigungen der Wassermesser und der Zuleitungen unterliegen einer Conventionalstrafe bis zu 150 M., soweit nicht etwa nach dem Strafgesetzbuche zu bestrafende Handlungen vorliegen.

Haftpflichtig für Tragung der den Wasserleitungs-Anlagen der Stadt durch Zuwiderhandlungen gegen dieses Statut zugefügten Schäden, sowie für die Zahlung der Conventionalstrafen ist in jedem Falle der Besitzer des Grundstücks, in welchem sich die betreffende Zuleitung befindet, und hat derselbe in dieser Beziehung für Familienmitglieder, Dienstboten und Mitbewohner oder Miether seiner Besizung einzustehen.

* * *

6. Vorschriften für die Ausführung von Anlagen zur Benutzung des städtischen Wasserwerkes.

(Vom 9. September 1891.)

§ 1. Die Ausführung der Zuleitung vom Straßenrohr nach dem Privatgrundstücke bis zu der Stelle, an welcher der Wassermesser am besten aufgestellt werden kann, erfolgt durch die von der Wasserwerks-Verwaltung angenommenen Werkleute und nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen. (Vergl. § 8 der Bekanntmachung vom 20. August 1891.)

§ 2. Ueber die Größe der Zuleitung soll der Wasserabnehmer gehört werden. Sie wird in der Regel mit 25 mm lichte Anschlußweite angenommen.

Die Größe des Wassermessers bestimmt die Verwaltung. Diese hat auch zu bestimmen, welche Absperr-Vorrichtungen eingebaut werden sollen. (Vergl. § 21 a. a. D.)

§ 3. Die Gewerbetreibenden, welche die Anlage von Wasserleitungs-Einrichtungen im Innern der Grundstücke und der Gebäude (vergl. § 9 a. a. D.) übernehmen wollen, haben beim Magistrate um die Ermächtigung dazu nachzusuchen und dabei über die fachmännische Sachkenntniß sowie über den Besitz der erforderlichen Vorrichtungen, insbesondere einer Pumpe mit Manometer zum Probiren der fertig gestellten Anlagen auf Festigkeit und Dichtigkeit, sich auszuweisen.